

**Einfacher Bebauungsplan „Dorfgebiet Marnbach“
9. vereinfachte Änderung**

Gemarkung Deutenhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der einfache Bebauungsplan „Dorfgebiet Marnbach“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 630, Gemarkung Deutenhausen, bezüglich der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung der Dachlandschaft und der Fassaden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Festsetzung durch Planzeichen

-----	Geltungsbereich der Änderung
III	3 Vollgeschosse mit Dachgeschoss als Vollgeschoss
IV	4 Vollgeschosse mit Untergeschoss und Dachgeschoss jeweils als Vollgeschoss

2. Festsetzung durch Text

2.1
In Festsetzung „2. Sonstige Festsetzungen“ wird der 1. Absatz wie folgt neu gefasst:

Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird je angefangene 600 m² Grundstücksfläche des Baugrundstücks 1 Wohneinheit (WE) in Wohngebäuden zugelassen. Grundlage der Berechnung der zugelassenen Zahl der WE ist das ungeteilte Baugrundstück zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zu dieser Änderung. eingefügt.
Die Gesamtzahl der zugelassenen WE in Wohngebäuden beträgt - bezogen auf das Baugrundstück gemäß Satz 2 - maximal 8 WE.

2.2
In Festsetzung „2. Sonstige Festsetzungen e) Dachflächen / Dachaufbauten“ wird der 2. Absatz wie folgt neu gefasst:

Dachgauben sind nur für Wohngebäude mit einer Dachneigung ab 35° zulässig. Es sind nur Einzelgauben mit Satteldach, einer max. Außenbreite von 2,00 m und einer Firsthöhe von max. 2,20 m (Fensterstock-UK bis Gaubenfirst-OK) zugelassen. Die Seitenwände der Gauben sind mit Blech zu verkleiden. Zwerchgiebel (Dachhaus) und Zwerchhäuser (Widerkehren) sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Der First muss mindestens 0,50 m unter den First des Hauptdaches liegen. Weitere Dachein- und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

2.3
Festsetzung „2. Sonstige Festsetzungen“ wird weiter wie folgt ergänzt:

- k) Firstverlauf:
Bei Um- und Ersatzbaumaßnahmen im Bereich der Althofstelle ist der Dachfirst des Hauptgebäudes in Höhe und Verlauf entsprechend dem Bestand auszuführen.
- i) Balkone
Balkone sind im Erdgeschoss und Obergeschoss mit einer Länge von max. 6,50 m und im Dachgeschoss im Bereich von Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern mit einer Länge von 5,00 m zugelassen.
Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Balkone um bis zu 1,50 m überschritten werden.

2.3
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

3.

Dieser Bebauungsplan ersetzt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Marnbach“, die mit Inkrafttreten dieser 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes außer Kraft tritt.

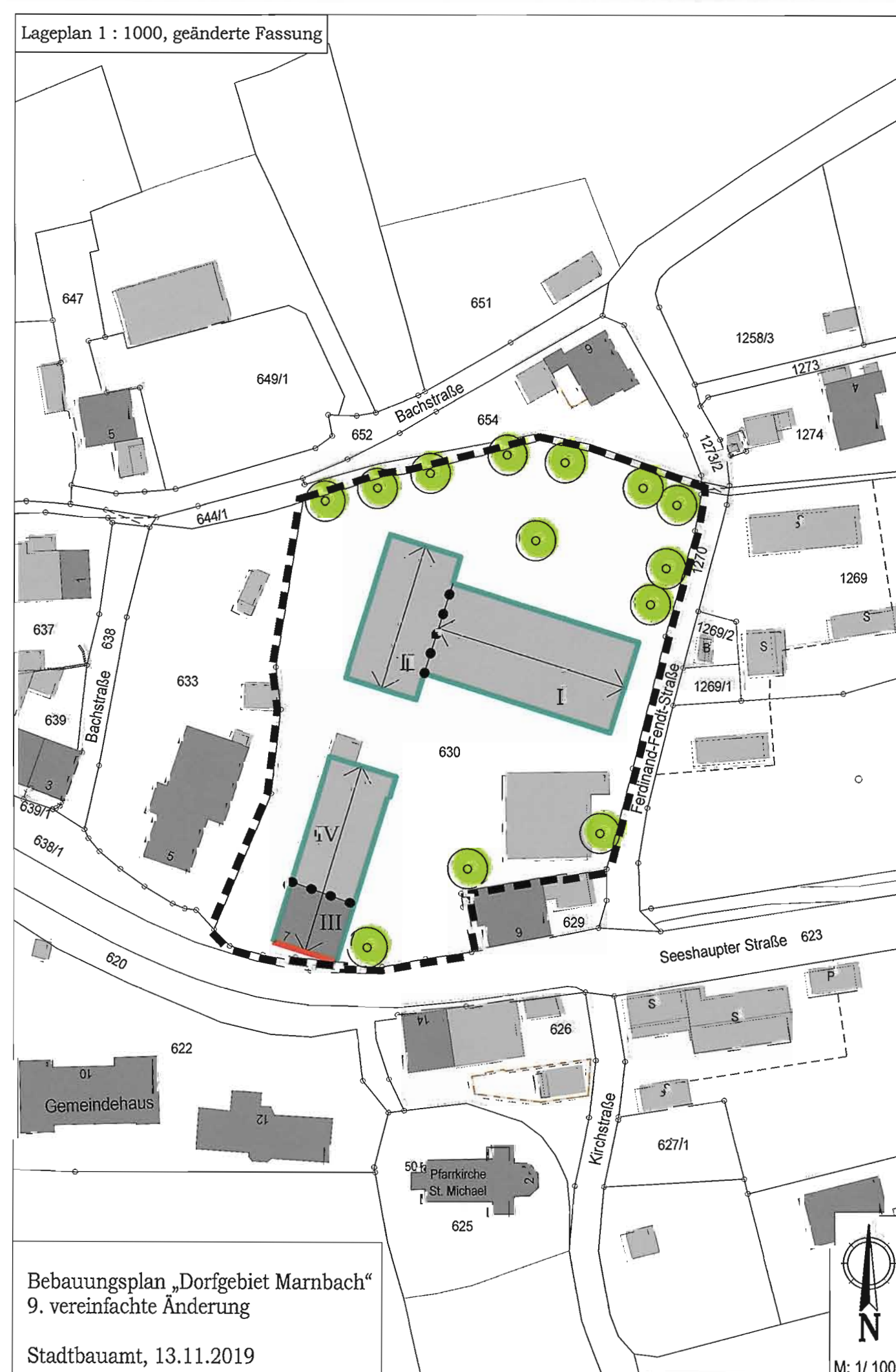
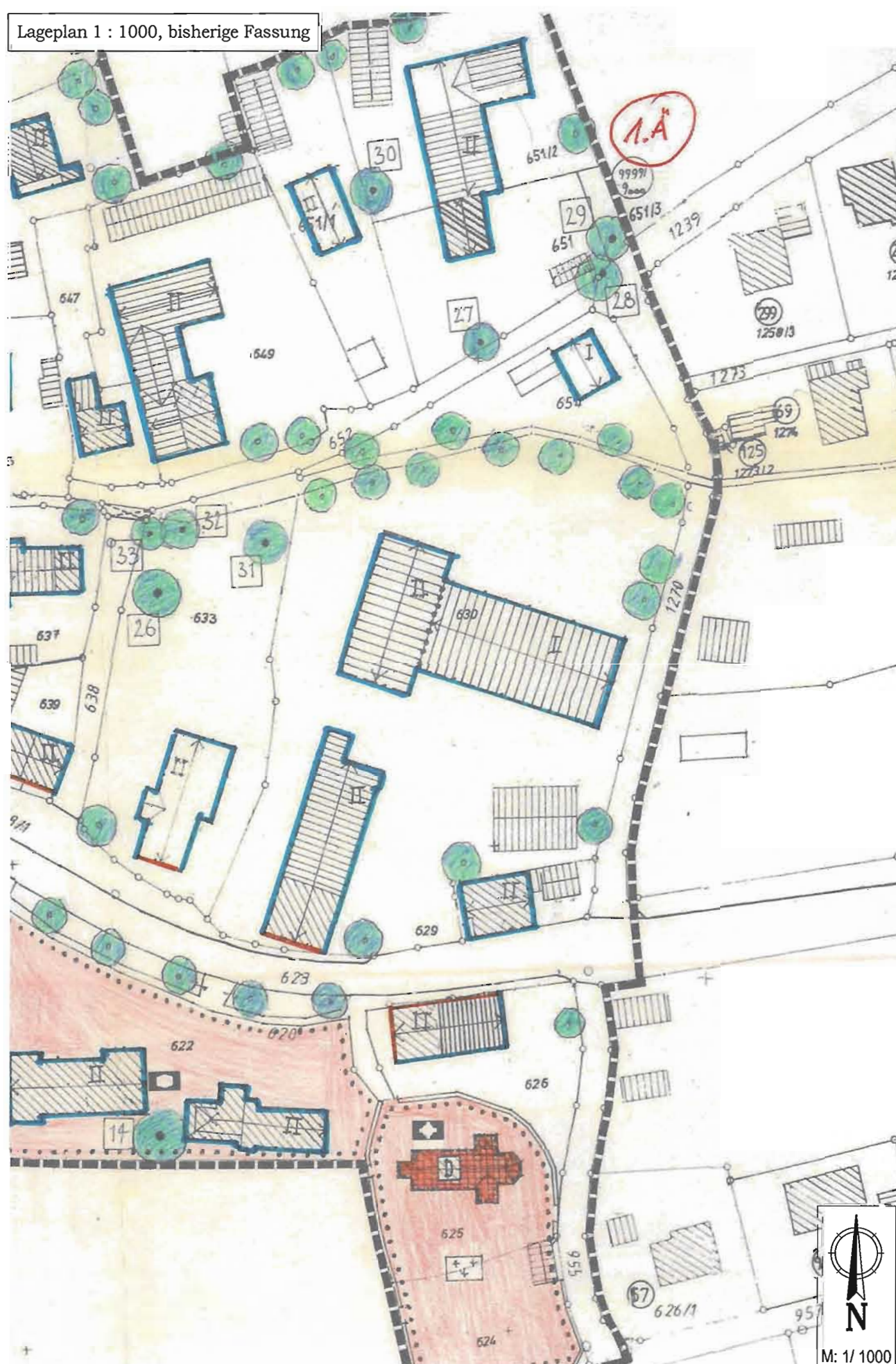
4.
Der bisherige Planenteil wird für den Geltungsbereich dieser Änderung durch den beigefügten Planenteil ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 13.11.2019

Andrea Roppelt
Stadtbauamtsleiterin



**Verfahrensvermerke zur
9. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Dorfgebiet Marnbach“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 13.11.2019**

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 06.12.2019 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 05.12.2019 beteiligt.

Die vereinfachte Änderung wurde am 04.02.2020 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 20. Feb. 2020, Nr. 5, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 14.02.2020

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim, den 14.02.2020

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim, den 20. Feb. 2020

Markus Loth
1. Bürgermeister